

RS Vwgh 2002/2/28 99/16/0140

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2002

Index

32/07 Stempelgebühren Rechtsgebühren Stempelmarken

Norm

GebG 1957 §26;

Rechtssatz

Es ist nicht einsehbar, warum eine Verpflichtung für den Fall der Leistungsstörung nicht als bedingte Leistung im Sinne des § 26 GebG angesehen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1999160140.X04

Im RIS seit

08.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at